

Name :

Aktenzeichen ABH:

Adresse :

.....

Aktenzeichen BAMF:

.....

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Fax: 030 1817-3402

LABO – Ausländerbehörde
Einreisestelle
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Fax: 030 90269 4099

deutsche Auslandsvertretung/Botschaft in

Berlin,(Datum)

**Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug
Wiederaufgreifensantrag gem. § 51 VwVfG (analog),
Antrag auf Wiederseinsetzung in den vorigen Stand gem.§ 32 VwVfG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für

meine Mutter, geboren am,

meinen Vater:, geboren am,

und meine Geschwister

....., geboren am,

....., geboren am,

....., geboren am,

....., geboren am

Ich bin als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland gekommen und habe als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling einen Asylantrag gestellt.

Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG (EU-Familienzusammenführungsrichtlinie) sieht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein Recht auf Familienzusammenführung vor, das weder in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt ist noch den in Art. 4 Abs. 2 Buchst. a aufgestellten Voraussetzungen unterliegt.

In seinem Urteil vom 12.04.2018 (Aktenzeichen C-550/16) hat der Europäische Gerichtshof klar gestellt, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem 21. Erwägungsgrund der Richtlinie 2011/95 ein deklaratorischer Akt ist (Rn. 53) und die praktische Wirksamkeit von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86/EG in Frage gestellt werden würde, wenn das Recht auf Familienzusammenführung davon abhinge, zu welchem Zeitpunkt die zuständige nationale Behörde förmlich über die Anerkennung des Betroffenen als Flüchtling entscheidet und damit von der mehr oder weniger schnellen Bearbeitung des Antrags durch die Behörde abhinge.

Es liefe nicht nur dem Ziel der Richtlinie 2003/86/EG, die Familienzusammenführung zu begünstigen und dabei Flüchtlinge, insbesondere unbegleitete Minderjährige besonders zu schützen sondern auch den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit zuwider (Rn. 55).

„Im Gegensatz dazu ermöglicht es das Anknüpfen an den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz als den Zeitpunkt, auf den es für die Beurteilung des Alters eines Flüchtlings bei der Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ankommt, die gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller zu gewährleisten, die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden, indem sichergestellt wird, dass der Erfolg des Antrags auf Familienzusammenführung in erster Linie von Umständen abhängt, die in der Sphäre der Antragsteller liegen, nicht aber von Umständen, die in der Behördensphäre liegen, wie die Bearbeitungsdauer des Antrags auf internationalen Schutz oder des Antrags auf Familienzusammenführung (vgl. entsprechend Urteil vom 17. Juli 2014, Noorzia, C-338/13, EU:C:2014:2092, Rn. 17).“

- EuGH, C-550-/16, Rn. 60

Der EuGH hat entschieden, dass der Antrag auf Familienzusammenführung in einer solchen Situation grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu stellen, an dem der Minderjährige als Flüchtling anerkannt worden ist (Rn. 61). Aufgrund der Rechtslage in Deutschland gab es vor dem Urteil jedoch keine Rechtsgrundlage für einen solchen fristwahrenden Antrag. Daher beantrage ich hiermit vorsorglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach § 32 VwVfG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über die fristgerechte Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)